



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

SPEZIAL

Expo Real 2021

Baulandmobilisierungsgesetz | Altlasten | Nebenkosten | Klimawandel

Preiswerter Wohnraum per Gesetz?	Seite 2
Vorsorgemaßnahmen für Nachbarklagen gegen Baugenehmigungen	Seite 3
Projektentwicklung auf belasteten Grundstücken	Seite 4
Wissenswertes zum Betreiberwechsel	Seite 5
Neues zur Nebenkostenabrechnung	Seite 6
Die Stadt im Klimawandel	Seite 7



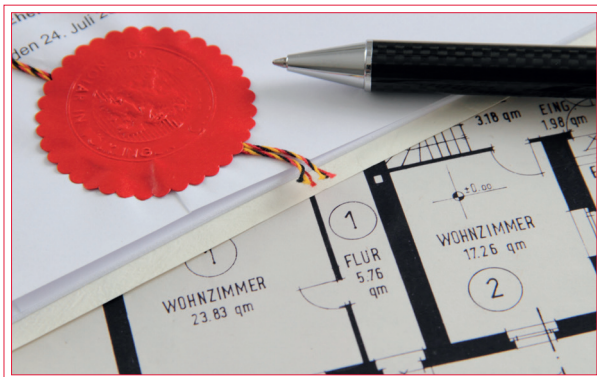
11.-13. Oktober 2021
Messe München
Stand B2.241

September 2021

Preiswerter Wohnraum per Gesetz?

Am 23.6.2021 ist das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft getreten, das mit Änderungen im BauGB und der BauNVO die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden bei Ausweisung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum stärken soll.

Mit einem sektoralen Bebauungsplan für den Wohnungsbau in § 9 Abs. 2d BauGB können im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) Bauwillige u.a. verpflichtet werden, öffentlich geförderten Wohnraum zu schaffen und sich den Miet- und Belegungsbindungen zu unterwerfen.



In den §§ 31 bis 35 BauGB wurden Erleichterungen für Befreiungen, das Einfügen und die Umwandlung von Anlagen in Zusammenhang mit dem Wohnungsbau geschaffen. § 13b BauGB wird bis zum Ablauf des 31.12.2022 verlängert.

Als Instrumente der Gemeinden zur Sicherung von Wohnbauflächen sind in erster Linie diverse Änderungen im Bereich der Vorkaufsrechte zu nennen. Vorkaufsrechte gibt es gem. § 24 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in Gebieten nach §§ 30, 33 oder 34 BauGB, wenn in diesen Gebieten städtebauliche Missstände bestehen und gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auch an unbebauten oder brachliegenden Grundstücken, soweit diese vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können und es sich um ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt handelt.

Neu eingeführt wird zudem die Möglichkeit für Gemeinden, nach § 176a BauGB ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung zu erlassen. Dadurch soll es den Gemeinden erleichtert werden, auch unzusammenhängende und im Gemeindegebiet verteilt liegende Innenentwicklungspotentiale zu aktivieren.

Bedeutung wird außerdem der neue § 201a BauGB erlangen. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu bestimmen. Hieran knüpfen sich, wie bereits gesehen, weitere Instrumente an (wie etwa das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB oder die Befreiungsregelung nach § 31 Abs. 3 BauGB).

Sodann wird abermals anknüpfend an ein Gebiet nach § 201a BauGB die Möglichkeit zum Erlass von Baugeboten in § 176 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erweitert. Auch hierdurch sollen Baulücken und brachliegende Grundstücke für die Wohnbaunutzung erschlossen werden. Das Verfügungsrecht zugunsten des engsten Familienkreises soll gemäß des neu eingeführten § 176 Abs. 3 BauGB gewahrt bleiben.

Zukünftig bedarf in angespannten Wohnungsmärkten nach § 201a BauGB die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ab einer Anzahl von 5 Wohnungen der Genehmigung (§ 250 BauGB). Die Vorschrift soll Mieter vor Verdrängung schützen.

Die in § 17 Abs. 1 BauNVO vormalig als Obergrenzen festgeschriebenen Maße der baulichen Nutzung sind nunmehr als Orientierungswerte ausgestaltet; dies erleichtert die bauliche Verdichtung in den Städten. Mit der neuen Gebietskategorie „Dörfliche Wohngebiete“ (§ 5a BauNVO) soll unter Zurückdrängung landwirtschaftlicher Betriebe das Wohnen auf dem Land erleichtert werden. Ob das Gesetz der „große Wurf“ ist, wie Horst Seehofer meint, wird sich zeigen. Der neue sektorale Bebauungsplan wird eher



ein Instrument zur Verhinderung frei finanzierten Wohnungsbaus zugunsten des öffentlich geförderten sein. Nennenswerte umfangreiche Neu-Entwicklungen im unbeplanten Innenbereich gegen den Willen der Eigentümer dürften illusorisch sein. Die Veränderungen beim Vorkaufsrecht und das neue Umwandlungsverbot hängen u.a. an der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten; derzeit ist noch nicht absehbar, wann diese kommen werden und vermutlich wird dies eine Fortsetzung des Kampfes zwischen den Berliner Koalitionären auf anderer Ebene. Auch die bisherigen Instrumente bieten aber bereits reichliche Spielräume, wenn sie nur von den Kommunen genutzt werden.



Dr. Thomas Lüttgau
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-25
t.luettgau@lenz-johlen.de

Vorsorgemaßnahmen für Nachbarklagen gegen Baugenehmigungen

Es dauert oft viele Monate, bis die ersehnte Baugenehmigung für ein geplantes Vorhaben erteilt wird. Was gilt, wenn jetzt mit einer Nachbarklage gerechnet werden muss? Was ist in den Kauf- und Bauverträgen zu beachten? Muss eine Schutzschrift beim Verwaltungsgericht hinterlegt werden?

1. Überprüfung der Baugenehmigung

Es empfiehlt sich, die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung durch einen Fachmann prüfen zu lassen. In den meisten Fällen können die Erfolgsaussichten einer Drittklage zuverlässig prognostiziert werden. Erkannte Fehler der Baugenehmigung können schon während des Klageverfahrens geheilt werden.

2. Zustellung von Baugenehmigungen

Gegenüber einem klagebereiten Dritten läuft eine Frist von einem Monat nur, wenn er durch die Behörde ordnungsgemäß über das Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist belehrt worden ist. Die Behörde ist hierzu zwar nicht verpflichtet, kann aber durch Übernahme der Kosten in der Regel überzeugt werden. Zuzustellen ist die Baugenehmigung (in der Regel Textteil und Kopie des Lageplans) an klageberechtigte Eigentümer und dinglich Berechtigte. Maßgeblich ist der aktuelle Grundbuchstand. Im Idealfall kann mit der Baumaßnahme begonnen werden, weil kein klageberechtigter Dritter Klage eingereicht hat. Jedenfalls aber ist eine Risikoabschätzung in Kenntnis der eingereichten Klagen möglich. Die mit der Zustellung verbundenen Vorteile müssen allerdings gegen das Risiko abgewogen werden, durch die Zustellung einen bisher nicht klagebereiten Nachbarn zu mobilisieren.

3. Eilverfahren

Klageverfahren dauern derzeit in einer Instanz ca. 12-24 Monate. Ein Eilverfahren wird in der 1. Instanz in der Regel innerhalb von zwei bis drei Monaten abgewickelt. In zivilrechtlichen Verfahren soll mit einer sog. Schutzschrift, die bei Gericht hinterlegt wird, eine schnelle Entscheidung in einem Eilverfahren ohne Anhörung der Gegenpartei verhindert werden. In verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten ist dies nicht erforderlich. Dem Bauherrn wird grundsätzlich immer Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer Entscheidung des Gerichtes gegeben. Es kann im Interesse des Bauherrn liegen, den Nachbarn bspw. durch Simulation des Baubeginns zur Einleitung eines Eilverfahrens zu provozieren. Zwar prüft das Gericht die Erfolgsaussichten der Klage im Eilverfahren nur summarisch. In vielen Fällen kann man der Entscheidung jedoch den voraussichtlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens entnehmen.

4. Verträge mit Dritten

Mögliche Nachbarklagen und deren Folgen sind auch bei Abschluss von Grundstückskaufverträgen und beim Abschluss von Werkverträgen mit den beauftragten Bauunternehmen in den Blick

zu nehmen. Gegenüber finanzierenden Banken bestehen regelmäßig Informationspflichten über Rechtsmittel Dritter gegen die für das zu finanzierende Vorhaben erteilte Baugenehmigung.

5. Fazit

Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen einer erfolgreichen Anfechtung einer Baugenehmigung sollte sich der Bauherr rechtzeitig um eine Strategie bemühen, um das Risiko einer erfolgreichen Nachbar-Anfechtung zu minimieren.



Dr. Michael Oerder
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-73
m.oerder@lenz-johlen.de

Projektentwicklung auf belasteten Grundstücken

Die mangelnde Verfügbarkeit freier Flächen in dicht besiedelten Gebieten erschwert oft die Schaffung neuen Wohnraums. Vielfach greifen Vorhabenträger daher auf ehemals gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke zurück. Die Klärung der Altlastenthematik ist dann unerlässlich.

Erste Erkenntnisse kann der Blick in das Altlastenkataster bringen. Dem Altlastenkataster kommt jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit zu. Die Bodenschutzbehörde kann auch bei fehlendem Eintrag im Altlastenkataster tätig werden.

Die Behörde kann verschiedene Verantwortliche in Anspruch nehmen, so insbesondere:

- den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast,
- dessen Gesamtrechtsnachfolger,
- den Grundstückseigentümer,
- den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie
- den früheren Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 6 BBodSchG.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf Grundwasser-Verunreinigungen, die durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursacht worden sind. Dies bedeutet, dass nicht nur die Sanierung des unter dem eigenen Grundstück fließenden Grundwassers verfügt werden kann, sondern auch das zwischenzeitlich unter dem Grundstück eines Dritten befindliche Grundwasser. Unterschiedlich gesehen wird die Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für eine Grundwasser-Verunreinigung, die nicht auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast auf/ in dem eigenen Grundstück zurückzuführen ist.

Der Bodenschutzbehörde steht bei der Frage, welchen der oben genannten Verantwortlichen sie zur Sanierung heranzieht, ein (Auswahl-)Ermessen zu.

Eine zivilrechtliche Vereinbarung zur Verantwortlichkeit (z.B. in dem Grundstückskaufvertrag) führt nicht dazu, dass eine behördliche Inanspruchnahme ausgeschlossen ist.

PRAXISHINWEIS

Bodenschutzbehörde und Vorhabenträger haben regelmäßig beide das Ziel, die bodenschutzrechtliche Thematik zeitnah zu regeln. Der zeitliche Aspekt spricht für eine einvernehmliche Lösung. Bei einer einvernehmlichen Lösung erklärt der Vorhabenträger, freiwillig tätig zu werden. Jedoch kann er im Rahmen der Verhandlungen Einfluss nehmen auf die Art und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen. Überdies besteht die Mög-



lichkeit, dass weitere nach § 4 BBodSchG Verantwortliche in die Regelung einbezogen werden. So kann eine Kostenverteilung erreicht werden. Die Maßnahmen können geregelt werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in einem Sanierungsplan, der seitens der Behörde für verbindlich erklärt wird.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Wissenswertes zum Betreiberwechsel

Ist der Betreiberwechsel einer Einzelhandelsimmobilie beabsichtigt, stellt sich zunächst die Frage, ob die Wiederaufnahme der Einzelhandelsnutzung genehmigungspflichtig ist. Dies kann dann der Fall sein, soweit genehmigungspflichtige bauliche Änderungen erfolgen, aber auch dann, wenn es sich bei dem Vorgang um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung handelt. Letzteres ist u.a. dann der Fall, wenn der neue Betreiber ein Sortiment veräußern möchte, das von der zugunsten des alten Betreibers erteilten Baugenehmigung nicht gedeckt ist.

Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ist für den Eigentümer jedoch immer dann problematisch, wenn es sich um einen Standort außerhalb zentraler Versorgungsbereiche handelt, sowie der neue Betreiber (auch) zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente veräußern möchte. In dieser Konstellation versucht die Standortgemeinde oftmals, mit Mitteln der Bauleitplanung (Aufstellungsbeschluss, Zurückstellungsbescheid, Veränderungssperre) die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung zu verhindern.

Um dies zu vermeiden, lohnt sich daher zunächst ein Blick in die alte Baugenehmigung. Gerade viele ältere Baugenehmigungen enthalten keinerlei Konkretisierung des Sortiments. Vorhaben wurden oftmals lediglich als „Einzelhandelsbetrieb“ oder „Verbrauchermarkt“ bezeichnet. Zudem muss sich nach der Rechtsprechung der meisten Oberverwaltungsgerichte eine Konkretisierung des zulässigen Sortiments aus dem Bauschein ergeben oder den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen. Ist jedoch eine Sortimentsliste nicht mit einem Grünstempel versehen und ergibt sich eine Konkretisierung des zulässigen Sortiments nur hieraus, beinhaltet die Baugenehmigung ein „offenes Warensortiment“, so dass eine Änderung des Sortiments nicht genehmigungspflichtig ist. Anders ist dies hingegen z.B. in Baden-Württemberg, weil der VGH Mannheim die Auffassung vertritt, dass sämtliche Bauvorlagen für den Inhalt der Baugenehmigung maßgeblich sind, auch diejenigen, die keinen Grünstempel (Genehmigungsvermerk) erhalten haben.

Erfordern bauliche Änderungen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, ist zu prüfen, ob es sich um planungsrechtlich relevante bauliche Änderungen im Sinne von § 29 BauGB handelt. Nur in diesem Fall ist die Prüfung des Planungsrechts Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Nur in diesem Fall kann die Erteilung der Genehmigung mit Mitteln der Bauleitplanung (siehe oben) verhindert werden.

Ist in der vorgenannten Konstellation ein Baugenehmigungsverfahren gleichwohl erforderlich, bietet es sich an, nicht direkt eine Baugenehmigung zu beantragen, sondern vielmehr einen bauplanungsrechtlichen Bauvorbescheid, da hierfür insbesondere die bautechnischen Nachweise (Brandschutzgutachten etc.) noch nicht zu erbringen sind. Es bleibt dann stets abzuwarten, ob eine Verhinderungsplanung im vorgenannten Sinne innerhalb der dreimonatigen Bearbeitungsfrist vorgenommen wird. Erfolgt eine Verhinderungsplanung, ist wiederum zu prüfen, ob diese rechtmäßig erfolgt ist.

Ist z.B. ein rechtswidriger Zurückstellungsbescheid ergangen oder bei diesem die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, lässt sich meist das Baurecht gleichwohl durchsetzen.



Dr. Markus Johlen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-55
m.johlen@lenz-johlen.de

Neues zur Nebenkostenabrechnung

Nebenkostenabrechnungen sind auch in gewerblichen Mietverhältnissen ein unbeliebtes Thema. Der Mieter ärgert sich über immer höhere Kosten. Der Vermieter ist mit dem Abrechnungsaufwand belastet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in diesem Jahr schon zweimal mit Fragen zur Nebenkostenabrechnung befasst.



Im Urteil vom 20.1.2021 (Az. XII ZR 40/20) stellte der BGH heraus, dass die formalen Anforderungen an eine Nebenkostenabrechnung nicht allzu hoch sind. Der Mieter hatte sich insbesondere daran gestört, dass in der Abrechnung viele unterschiedliche Flächen zugrunde gelegt waren, die er nicht zuordnen konnte. Die Flächen wichen auch von früheren Abrechnungen ab. Für den BGH war dies unerheblich. Im Rahmen der Abrechnung schuldet der Vermieter keine Erläuterung,

wie einzelne Flächen ermittelt wurden. Dies gilt sogar dann, wenn in früheren Abrechnungen andere Flächenangaben auftauchten. Es ist ausreichend, wenn der Mieter die Abrechnung rechnerisch nachvollziehen kann. Konsequenz war, dass die Nebenkostenabrechnung wirksam und nicht – wie vom Mieter gefordert – ihm neu zu erstellen war. Will der Vermieter allerdings Ansprüche aus der Abrechnung (insbesondere einen Nachzahlungsanspruch) streitig durchsetzen, muss er die Richtigkeit der Abrechnung nachweisen. Dann muss er auch erklären können, wie er einzelne Flächen ermittelt hat.

In der Entscheidung vom 07.07.2021 (Az. VIII ZR 52/20) ging es um die Frage, wann ein Mieter bei unterlassener Nebenkostenabrechnung seine Vorauszahlungen zurückverlangen kann. Der Mieter wollte nach Mietvertragsende für viele Jahre seine Vorauszahlungen zurückbekommen, weil keine Abrechnungen erstellt wurden. Der BGH bestätigte den Anspruch des Mieters, seine Vorauszahlungen sofort zurückzuverlangen, wenn das Mietverhältnis vor Eintritt der Abrechnungsreife endet und keine Abrechnung erfolgt (Mieter leistet in 2019 Vorauszahlungen, Mietvertrag endet zum 30.06.2020, für 2019 erfolgt keine Abrechnung). Wenn das Mietverhältnis aber erst nach Eintritt der Abrechnungsreife endet, kann der Mieter seine Vorauszahlungen für Zeiträume, die im laufenden Mietverhältnis abzurechnen waren, nicht zurückverlangen. Der BGH verweist den Mieter darauf, dass er nach Eintritt der Abrechnungsreife seine laufenden Vorauszahlungen hätte einbehalten können, weil noch ein Mietverhältnis bestand. Damit sei er ausreichend geschützt.

PRAXISHINWEIS

Das Recht zum Einbehalt von Vorauszahlungen ist ein Schwert, das viele Mieter nicht kennen. Wenn die Abrechnungsfrist im Dezember endet und keine Abrechnung vorliegt, darf schon im Januar die laufende Vorauszahlung einbehalten werden. Nach Vorlage der Abrechnung muss sie aber nachbezahlt werden, da es sich nur um ein Zurückbehaltungsrecht handelt.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-39
p.libert@lenz-johlen.de

Die Stadt im Klimawandel

Extremwetterereignisse wie Hitzeextreme, Dürren, Extremniederschläge und starke Tropenstürme treten aufgrund der globalen Erwärmung zunehmend häufiger auf. Mitte Juli 2021 verursachte das Tief Bernd vor allem in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz schwere Niederschläge, die starke Überschwemmungen verursachten. In den beiden Bundesländern starben mindestens 180 Menschen. Mehrere Umspannwerke haben den Strom abgeschaltet, so dass rund 200.000 Menschen von Stromausfall betroffen waren. Auch Mobilfunknetze und die Trinkwasserversorgung waren teilweise zusammengebrochen.

Um den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzutreten, können Städte und Gemeinden mit Hilfe des Städtebaurechts wirksame Maßnahmen vorsehen. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Die Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität sind relevante Belange des Umweltschutzes. Ferner sind die Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere die Vermeidung von Hochwasserschäden im Planungsverfahren zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll ausdrücklich sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden, § 1 a Abs. 5 S. 1 BauGB.

So kann die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung und Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung dargestellt werden. Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Abflusses können ebenso festgesetzt werden wie Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung von Hochwasser- und Starkregenschäden dienen. Gleiches gilt für Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden vorzubeugen.

Eine zwingende gesetzliche Verpflichtung, in jedem Falle auch verbindliche Festsetzungen zu treffen, gibt es hingegen nicht. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt grundsätzlich in ihrem planerischen Ermessen. Eine einzelne Festsetzung genügt dann dem Maßstab der Erforderlichkeit, wenn sie ihre Rechtfertigung in dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde findet, das heißt im Rahmen der Gesamtkonzeption vernünftigerweise geboten ist.

Es ist zu erwarten, dass die erheblichen Klima- und Umweltauswirkungen einer Planung signifikant stärker in den Fokus der Behörden, der Öffentlichkeit und damit auch der Gerichte gelangen werden. Es unterliegt der gerichtlichen Überprüfung, ob z.B. eine Prognose nicht nach einer geeigneten Methode durchgeführt wurde, der zu Grunde liegende Sachverhalt nicht zutreffend ermittelt wurde oder das Ergebnis nicht einleuchtend begründet wurde. Dem sollte im Planungsverfahren durch eine (rechtssichere) Begutachtung Rechnung getragen werden.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVA}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVA}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^{PG}
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}

Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{PVD}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Nima Rast^V
Dr. Elmar Loer, EMBA^{XG}
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.
Mats Hagemann
Stephan Helbig, LL.M.
Benedikt Plesker
Dr. Viviane McCready, LL.B.
Dr. Sebastian Wies, LL.B.
Falk Romberg
Malte Reichel
Maya Soethout
Nelly Molitor

Gustav - Heinemann - Ufer 88 • 50968 Köln
Postfach 510940 • 50945 Köln
Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22



www.lenz-johlen.de

P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
E Master of European Studies
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
X Executive Master of Business Administration

juv 2015
AWARDS
Kanzlei des Jahres für
Umwelt- und Planungsrecht

